

5. Mai 1960

83

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: ZPO §§ 319, 321

Leitsätze:

Eine zwar beschlossene, aber versehentlich vom
Arbeitsgericht nicht verkündete Rechtsmittelzu-
lassung kann im Wege des Berichtigungsbeschlusses
gemäß § 319 ZPO jedenfalls grundsätzlich nicht
nachgeholt werden.

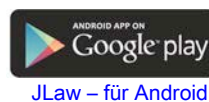
Aktenzeichen: 2 AZR 511/58.

Urteil des BAG vom 5. Mai 1960

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZN 511/58

5 Sa 227/58 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 5. Mai 1960
vom Hofmann,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Siebrecht und Kottenhahn für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf., 5. Kammer, vom 30. September 1958 - 5 Sa 227/58 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Paderborn vom 25. Februar 1958 - 1 Ca 6/58 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat auch die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Frage, ob der Klägerin Ansprüche aus § 9 Ziffer 7 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie und im Buchbinderhandwerk vom 23. Oktober 1954 zustehen. Die Klägerin verlangt einen nach Höhe und Berechnungsart nicht umstrittenen Zuschuß zum Krankengeld.

Im Termin vom 25. Februar 1958 vor dem Arbeitsgericht erklärten sich beide Parteien mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden allein einverstanden. Nach dem Protokoll verkündete sodann am Schluß der Sitzung der Vorsitzende in Abwesenheit der Parteien folgendes Urteil:

"Die Klägerin wird mit der Klage abgewiesen.
Sie trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert wird auf 32,19 DM festgesetzt."

Am 11. März 1958 kam die Urteilsurschrift zur Geschäftsstelle. Der Tenor enthält zusätzlich zu dem am 25. Februar 1958 verkündeten Wortlaut noch den Satz: "Der Betrag der Kosten wird wie folgt festgestellt: Gerichtsgebühr 2,-- DM". Die Entscheidungsgründe schließen mit dem Satz: "wegen der grundsätzlichen Bedeutung der hier entschiedenen Frage war die Berufung zuzulassen." Unter der Unterschrift des Vorsitzenden steht folgender

"Berichtigungsbeschluß

Die Berufung wird zugelassen.

Gründe

Da der Ausspruch der Zulassung der Berufung im Tenor versehentlich unterblieben ist (vgl. Urteilsgründe letzter Absatz) war gemäß § 319 ZPO von Amts wegen das Urteil dahin zu ergänzen (vgl. Dersch-Volkmar Komm. z. AGG 6. Aufl. § 61 Anm. 86).

Paderborn, 18.3.58

gez. Unterschrift".

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte nach dem Klagantrag verurteilt. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Das Revisionsgericht hatte von sich aus die Prozeßfortsetzungsbedingungen und damit die Zulässigkeit der Berufung zu prüfen. Die Zulässigkeit der Berufung wiederum hing von der Wirksamkeit des die Berufung zulassenden Beschlusses ab.

I.) Da der Beschluß des Arbeitsgerichts ausdrücklich auf § 319 ZPO Bezug nimmt, hatte der Senat zunächst zu prüfen, ob die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen für eine Berichtigung gegeben waren. Nach § 319 ZPO sind Schreibfehler, Rechnungsfehler "und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten", die in dem Urteil vorkommen, von dem Gericht jederzeit zu berichtigen.

Im Schrifttum (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 319 Anm. I 3 und Anm. VII 2) wird die Auffassung vertreten, es könne nach dieser Vorschrift bei jedem Auseinanderfallen von Gewolltem und Erklärtem verfahren werden. Demzufolge könne eine zwar beschlossene, aber versehentlich nicht verkündete Rechtsmittelzulassung durch Berichtigungsbeschluß nachgeholt werden. Da nun ein solches Auseinanderfallen von Gewolltem und Erklärtem regelmäßig nach außen nicht erkennbar ist, wird bei dieser Auffassung - was Stein-Jonas-Schönke, aaO, ausdrücklich zugeben - das in § 319 ZPO genannte Erfordernis der "offenbaren" Unrichtigkeit bis zur Inhaltslosigkeit abgeschwächt. Auch das Reichsarbeitsgericht hat im Ergebnis diese Auffassung gebilligt, ohne sie indes näher zu begründen und ohne sich mit dem Wortlaut des § 319 ZPO auseinander zu setzen (RAG 1, 263 [266]; 16, 211 [212]; RAG in ArbRspr. 1932 Nr. 166; RAG in JW 1937, 1185).

Der Senat vermochte sich dieser Auffassung, jedenfalls für den vorliegenden Fall, nicht anzuschließen.

Ein arbeitsgerichtliches Urteil ist, wenn der Streitwert 300,-- DM nicht erreicht, mit seiner Verkündung rechtskräftig, wenn nicht gleichzeitig verkündet wird, daß die Berufung zugelassen werde. Findet nach dem Wert



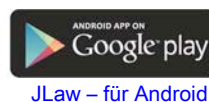
- 4 -

des Streitgegenstandes die Berufung nicht statt, so kann sie das Arbeitsgericht im Urteil zulassen, wenn die Rechts-sache grundsätzliche Bedeutung hat. Es soll Rechtsmittel-klarheit geschaffen werden. Fehlt es an der Zulassung im Urteil, dann ist die Berufung eben nicht zugelassen. Nach der Sitzungsniederschrift ist hier der Urteilstenor hinsichtlich der Berufungsfähigkeit des Urteils in derselben Form verkündet worden, wie er sich auch auf der Urteils-urschrift vorfindet. Da das Urteil in Abwesenheit der Parteien verkündet wurde, erübrigte sich die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe (§ 60 Abs. 2 ArbGG). Daß die Entscheidungsgründe tatsächlich nicht mitgeteilt worden sind, ergibt sich aus der negativen Beweiskraft des Protokolls (BAG 2, 358 [360/361]). Es entspricht auch der Erfahrung, daß im Arbeitsgerichtsprozeß in Abwesenheit der Parteien keine Gründe mitverkündet werden. Gegenteiliges ist übrigens von den Parteien nicht vorgetragen worden. Dann aber war ein rechtskräftiges Urteil in der Welt, ohne daß sich eine insoweit vorliegende Unrichtigkeit aus den Vorgängen bei seiner Verkündung ergab.

Damit unterscheidet sich dieser Fall von jenen anderen Fällen, in welchen die Rechtsmittelzulassung zwar verkündet worden ist, aber dann in der Urteilsurschrift fehlt. Daß in solchen Fällen die Berichtigung der Urteilsurschrift zu erfolgen hat (vgl. RAG in ArbRppr 1930 Nr. 32), ist für den hier vorliegenden Fall ohne Bedeutung. Ebenfalls anders kann vielleicht der Fall bei einem Urteil des Landesarbeitsgerichts zu betrachten sein. Bei ihm ist die Rechtskraft zunächst immer in der Schwebe wegen der Möglichkeit einer Divergenzrevision. Erst recht unterscheidet sich der hier vorliegende Fall von dem einer unterlassenen Streitwertfestsetzung. Wird diese nämlich in einem Urteil erster Instanz völlig unterlassen, so bleibt damit offen, ob die Streitwert-Berufung möglich ist; dieserhalb aber soll das Urteil nach § 61 Abs. 2 ArbGG Klarheit schaffen (BAG 1, 8 [9/10]). Wegen dieser Unterschiede ist es nicht gerechtfertigt - wie dies Stein-Jonas-Schönke, aaO, tun -, bei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Anwendung des § 319 ZPO in allen vorgenannten Fällen die gleichen Maßstäbe anzulegen. In dem hier vorliegenden Fall, in welchem die Frage der Rechtskraft des ohne Rechtsmittelzulassung verkündeten, nach seinem Streitwert nicht berufungsfähigen Urteils durch den Berichtigungsbeschluß unmittelbar berührt wird, ist im Interesse der Rechtsmittelklarheit § 319 ZPO getreu seinem Wortlaut anzuwenden.

"Offenbar" im Sinne dieser Vorschrift ist aber eine Unrichtigkeit nur dann, wenn sie auch jedem Außenstehenden als solche erkennbar ist, sie sich also entweder aus dem Zusammenhang des Urteils selbst oder, was immerhin in Erwägung gezogen werden kann, wenigstens aus den Vorgängen bei dessen Erlaß und Verkündung ergibt (BGH in NJW 1958, 1917). Im vorliegenden Fall lag eine solche, jedem Außenstehenden erkennbare Unrichtigkeit nicht vor. Vielmehr mußte jeder Außenstehende, der bei der Verkündung des Urteils anwesend gewesen wäre, davon ausgehen, daß ein rechtskräftiges Urteil ergangen sei. Allein das verkündete Urteil als Rechtsmittelklarheit schaffender Hoheitsakt ist existent. Der interne Vorgang der Beschlußfassung ist demgegenüber von sekundärer Bedeutung, mag auch hier - anders als bei der Entscheidung BAG 2, 358 - davon ausgegangen werden dürfen, daß die Frage der Zulassung des Rechtsmittels vom Richter vor der Urteilsverkündung erwogen und nicht überhaupt erst später geprüft worden war.

Dem kann nicht entgegen gehalten werden, der Widerspruch zwischen Urteilstenor und Urteilsgründen mache offenbar, daß eine Unrichtigkeit vorliege; dies wäre nur dann zutreffend, wenn im Zeitpunkt der Verkündung das vollständig abgesetzte Urteil bereits vorgelegen hätte und die Verkündung unter Bezugnahme auf das schriftlich vorliegende Urteil erfolgt wäre. In einem solchen Falle wäre übrigens ein Berichtigungsbeschluß entbehrlich gewesen, weil auch ohne einen solchen Beschluß der Wille des Gerichts, das Rechtsmittel der Berufung zuzulassen, jedermann nach Einsichtnahme in das mit der Verkündung in Bezug genommene Urteil hinreichend deutlich erkennbar ist. Die Zu-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

teilstenor zu erfolgen (BAG 2, 358 363; BAG AP Nr. 58 zu § 72 ArbGG).

Der Senat schließt sich mit seiner Entscheidung der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an, wie sie in NJW 1958, 1917 und vorher in BGHZ 20, 188 = LM Nr. 19 zu § 546 ZPO, mit zust. Anm. von Johannsen, zum Ausdruck gelangt ist. Zutreffend weist der Bundesgerichtshof im letztgenannten Urteil auch darauf hin, daß - im Gegensatz zum Fall des § 320 ZPO - die Berichtigung nach § 319 ZPO auch in anderer Besetzung des Gerichts vorgenommen werden kann, was nur sinnvoll ist bei solchen Unrichtigkeiten, die jedermann erkennbar sind. Zugleich schließt sich der Senat der im Schrifttum gegenüber der zu großzügigen Anwendung des § 319 ZPO geübten Kritik an (vgl. Bull in Rpfleger 1957, 401). Dagegen kann es dahingestellt bleiben, ob es in Fällen wie dem vorliegenden nicht überhaupt schon an der ersten Voraussetzung einer Berichtigung, nämlich an der Unrichtigkeit des Urteils, fehlt (vgl. Wieczorek, ZPO, § 319 Anm. B II d).

II.) Das Landesarbeitsgericht hat diesen Beschluß schon deshalb für wirksam angesehen, weil keine Partei ihn angefochten hat. Das ist aber nicht maßgeblich. Der vorliegende Beschluß, mag er sich auch selbst als Berichtigungsbeschluß nach § 319 ZPO bezeichnen, stellt gegenüber dem abgeschlossenen rechtskräftigen Urteil in Wirklichkeit eine Ergänzung des Urteils dar (BAG 2, 358 362). Da nach der schon in Ziff. I gewürdigten Bedeutung der Rechtskraft ein rechtskräftig gewordenes Urteil nicht nachträglich in eine nicht-rechtskräftige Entscheidung umgeschaffen werden kann, fehlt es allein schon deswegen an den Voraussetzungen, unter denen eine Urteilsergänzung statthaft ist; somit ist der Beschluß aber unbeachtlich und nicht als Entscheidung nach § 319 ZPO anzusehen (RAG 16, 212 213; RAG in JW 1931, 1291; RAG in ARS 29, 104 mit zust. Anmerkung von Volkmar; BAG 3, 21 22; 2, 358 362). Die vom Landesarbeitsgericht vertretene Auffassung verkennt schlechthin die Bedeutung eines Urteils als eines den Rechtsstreit entscheidenden und damit Klarheit schaffenden

den Hoheitsakts. Im übrigen kommt in dem begründenden Satz des Beschlusses deutlich zum Ausdruck, daß das Arbeitsgericht die Entscheidung über die Frage der Rechtsmittelzulassung sehr wohl erwogen hatte, eine Urteilsergänzung im Sinne des § 321 ZPO somit nicht hat vornehmen wollen.

IIIP) Im übrigen hat der Senat auch noch geprüft, ob der vorliegende Beschluß seine Rechtfertigung vielleicht in einer entsprechenden Anwendung des § 321 ZPO finde. Der Gedanke, daß das Urteil mit seiner Verkündung Rechtsmittelklarheit im Sinne einer Verneinung der Berufungsfähigkeit geschaffen hat, hat aber umfassenden Vorrang. § 321 ZPO hat auch allein solche Fälle im Auge, in welchen das Urteil über einen Punkt nichts aussagt, den es hätte zu- oder absprechen müssen. Das ist aber bei der Entscheidung über die Rechtsmittelzulassung nicht der Fall. Ein arbeitsgerichtliches Urteil braucht über die Rechtsmittelzulassung nur dann etwas auszusagen, wenn das Rechtsmittel eröffnet werden soll. Nichtausspruch der Rechtsmittelzulassung bedeutet Nichtzulassung. Eine entsprechende Anwendung des § 321 ZPO wäre danach allenfalls dann in Erwägung zu ziehen, wenn im Urteil die Festsetzung des Streitwertes unterblieben ist. Unter diesen Umständen brauchte nicht weiter darauf eingegangen zu werden, daß eine Ergänzung nach § 321 ZPO einen Antrag der Partei voraussetzt und daß die Ergänzung des Urteils nur durch Urteil, nicht aber durch Beschluß zu geschehen hat (vgl. BAG 2, 358 [362_7]).

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Joachim
 Siebrecht Kottenhahn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)